Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4229

18. 06. 80

Sachgebiet 621

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Czaja, Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Hupka, Dr. Wittmann (München), Dr. Hennig, Sauer (Salzgitter), Schmidt (Wuppertal), Müller (Berlin) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

A. Problem

Die Höhe der Kriegsschadenrente für ehemals selbständige Vertriebene und Flüchtlinge und deren mithelfende Familienangehörige nach dem Lastenausgleichsgesetz ist in zunehmendem Maße hinter den vergleichbaren Leistungen zur Alterssicherung im übrigen Sozialbereich zurückgeblieben. Darüber hinaus sind durch die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes und anderer Kriegsfolgengesetze in einer Reihe von Einzelfällen und zahlenmäßig kleinen Gruppen von Fällen für die Betroffenen schwerwiegende Härten entstanden.

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages haben daher im Zusammenhang mit den vorgesehenen Hilfsmaßnahmen für jüdische Opfer des Nationalsozialismus und den beabsichtigten Leistungen im Interesse der deutsch-französischen Verständigung eine Überprüfung aller Härtefälle auf dem Gebiet des Lastenausgleichs und des Kriegsfolgenrechts sowie die Vorlage eines entsprechenden Berichts bis zum 31. März 1980 gefordert. Diesem Ersuchen ist in dem Bericht, der dem Deutschen Bundestag am 8. Mai 1980 (Drucksache 8/3982) zugeleitet wurde, nicht Rechnung getragen.

Zur Lösung der dringlichsten Härten werden daher Änderungen des Lastenausgleichsgesetzes vorgeschlagen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht folgende Verbesserungen des Lastenausgleichsgesetzes vor:

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

— Erhöhung des Zuschlags für ehemalige Selbständige und des Sozialzuschlags,

— Erhöhung des Einkommenshöchstbetrags bei der Entschädigungsrente,

— Verbesserungen der Anrechnungsbestimmungen für Miet- und Kapitaleinkünfte bei der Unterhaltshilfe,

— Erhöhung des Bemessungssatzes der Entschädigungsrente,

— Verbesserung der Leistungen in besonderen Härtefällen nach § 301 b.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Im Lastenausgleichsfonds sind die Kosten für den Selbständigen- und Sozialzuschlag durch Einsparungen ausgeglichen, die sich aus der Hinausschiebung des Anpassungstermins der Unterhaltshilfe auf den 1. Januar 1979 ergeben haben.

Die Erhöhung des Einkommenshöchstbetrages der Entschädigungsrente verursacht im Lastenausgleichsfonds für 1980 1,05 Millionen DM, die mit der Hauptentschädigung nicht zu verrechnende Mehrbelastung für die Erhöhung des Bemessungsbetrags der Entschädigungsrente 3 Millionen DM, die Erhöhung des Freibetrags für Miet- und Kapitaleinkünfte 250 000 DM, die Verbesserung der Härteleistungen nach § 301 b 7,5 Millionen DM. Soweit die Mittel des Lastenausgleichsfonds zur Deckung dieser Mehrkosten nicht ausreichen, erfolgt ein Ausgleich durch Inanspruchnahme des Bundes aus seiner Defizithaftung für den Ausgleichsfonds nach § 6 Abs. 3 letzter Satz Lastenausgleichsgesetz.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 1979 (BGBl. I S. 1781), wird wie folgt geändert:

1. In § 265 Abs. 4 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1971" ersatzlos gestrichen.

2. § 267 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nr. 7 wird die Zahl „50" durch die Zahl „75" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Nr. 8 wird die Zahl „40" durch die Zahl „60" ersetzt.

   c) In Absatz 2 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

      „9. Bei unentgeltlicher Übertragung von Grundvermögen (vorweggenommene Erbfolge) wird die Wohn- und Altenleistung nicht angerechnet."

3. In § 269 a werden ersetzt

   a) in Absatz 2 die Zahlen „115" durch „119", „148" durch „154", „176" durch „184", „196" durch „206", „214" durch „225" und „235" durch „248";

   b) in Absatz 3 die Zahlen „61" durch „66", „70" durch „75", „80" durch „86", „89" durch „96", „100" durch „108" und „120" durch „129".

4. In § 269 b Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „70" durch die Zahl „77" ersetzt.

5. In § 279 Abs. 1 werden ersetzt die Zahlen „864" durch „956", „503" durch „561", „181" durch „202", „345" durch „385", „1094" durch „1214", „460" durch „514", „558" durch „623" und „232" durch „259".

6. § 280 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „vier vom Hundert" jeweils durch die Worte „fünf vom Hundert" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „8 vom Hundert" durch die Worte „10 vom Hundert" ersetzt.

   c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „7 vom Hundert" durch die Worte „9 vom Hundert" ersetzt.

   d) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „8 vom Hundert" durch die Worte „10 vom Hundert" ersetzt.

7. § 301 b erhält folgende Fassung:

„§ 301 b

Leistungen in besonderen Härtefällen

(1) Sofern sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes, des Reparationsschädengesetzes oder des Flüchtlingshilfegesetzes besondere Härten ergeben, kann aus dem Härtefonds ein angemessener Ausgleich gewährt werden. Dieser Ausgleich kann auch in Beihilfen anderer Art und Höhe als der in § 301 Abs. 3 genannten bestehen, wenn nur hierdurch die Härte beseitigt werden kann. Hierfür werden bis zum Jahre 1988 250 Mio DM zur Verfügung gestellt.

(2) Der Härteausgleich wird gewährt

1. auf Grund von Richtlinien des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes, die der Zustimmung des für die Betreuung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten zuständigen Bundesministers, des Bundesministers der Finanzen und des Kontrollausschusses bedürfen, oder

2. mit Zustimmung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes im Einzelfall.

§ 320 Abs. 2 Satz 1 findet auf den Härteausgleich im Einzelfall nach Satz 1 Nr. 2 keine Anwendung.

(3) Die Richtlinien erstrecken sich insbesondere auf

— den Begriff der besonderen Härte,

— die Art und den Umfang der Leistungen,

— die allgemeinen Grundsätze und Maßstäbe, nach denen die Leistungen gewährt werden,

— die Fallgruppen, in denen zur Beseitigung einer besonderen Härte Leistungen gewährt oder die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen überschritten werden können,

— das Verfahren.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1980

Dr. Czaja
Erhard (Bad Schwalbach)
Dr. Hupka
Dr. Wittmann (München)
Dr. Hennig
Sauer (Salzgitter)
Schmidt (Wuppertal)
Müller (Berlin)
Jäger (Wangen)
Höpfinger
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Zu § 1 — (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 265)

Das Datum, zu dem die Erwerbsunfähigkeit bei Spätaussiedlern spätestens vorgelegen haben muß, nämlich der 31. Dezember 1971, ist durch Zeitablauf überholt. Kein Arzt ist in der Lage festzustellen, ob die Erwerbsunfähigkeit tatsächlich bereits vor rund zehn Jahren vorgelegen hat.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 267 Abs. 2 Nr. 7)

Der Freibetrag besteht seit 1966 unverändert. Zwischenzeitlich ist der Mietindex erheblich angestiegen. Allein der pauschalierte Mietwert der Wohnung im eigenen Haus nach § 12 der 3. LDV-LA für ein Ehepaar ist von 53 DM im Jahre 1966 auf 100 DM im Jahre 1979 gestiegen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 267 Abs. 2 Nr. 8)

Der derzeitige Freibetrag besteht seit 1966 unverändert. Das Kapitalvermögen der UH-Empfänger wurde in der Regel aus der Anlage der Hauptentschädigung und aus kleinen Ersparnissen gebildet. Da die UH-Empfänger oft die Zinsen stehen lassen und diese dem Kapital zuwachsen, erhöhten sich die Sparguthaben. Die Berücksichtigung der Zinsen aus diesen erhöhten Sparguthaben bei der UH ist nicht gerechtfertigt und widerspricht den ursprünglichen Absichten des Gesetzgebers. Die Verbesserung käme etwa 22 000 UH-Berechtigten zugute.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 267 Abs. 2)

Bisher wurde der fiktive Wert der Wohn- und Altenleistung der Unterhaltshilfe gleichgesetzt. Auch der Wert des Wohnens in der bereits übergebenen Nebenerwerbsstelle wurde dem Unterhaltshilfeempfänger angerechnet. Das führte für die Betroffenen zu nicht vertretbaren Nachteilen.

Zu Nummer 3 (§ 269 a)

Der Zuschlag zur Unterhaltshilfe für ehemals Selbständige, insbesondere vertriebene Landwirte, entspricht der Grundversorgung der einheimischen Landwirte nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL). Demgemäß wurde der Selbständigenzuschlag nach dem Lastenausgleichsgesetz lange Zeit hindurch jeweils in gleicher Höhe wie die GAL-Renten bemessen. In den letzten Jahren ist jedoch der Selbständigenzuschlag zunehmend hinter der GAL-Rente zurückgeblieben. Trotz der Anhebung des Zuschlags für den Berechtigten um 5 DM durch die 29. Novelle und der 6. und 7. UH-Anpassungsverordnung sowie der vorgesehenen Erhöhung bleibt eine Differenz von 40 DM für Alleinstehende und 55 DM für Verheiratete. Es ist daher notwendig, die Altersversorgung der ehemals Selbständigen, insbesondere der vertriebenen Landwirte, der verbesserten Versorgung der einheimischen Landwirte anzugleichen.

Zu Nummer 4 (§ 269 b)

Um wieder ein angemessenes Verhältnis zwischen Unterhaltshilfe und Sozialhilfe im Sinne der ursprünglichen Lastenausgleichskonzeption (Unterhaltshilfeleistungen etwa 120 v. H. der Sozialhilfeleistungen) zu erreichen, wird vorgeschlagen, den Sozialzuschlag zur Unterhaltshilfe für den Alleinstehenden noch um 7 DM anzuheben. Die 29. Novelle hat bereits eine Erhöhung um 8 DM gebracht. Der Betrag reicht nicht aus, um das Verhältnis von 120 v. H. zu sichern. Eine Erhöhung des Ehegattenzuschlages beim Sozialzuschlag ist nicht angezeigt, da hier bereits nach geltendem Recht Gesamtleistungen gewährt werden, die die Sozialhilfe übersteigen.

Zu Nummer 5 (§ 279)

Der Einkommenshöchstbetrag bei der Entschädigungsrente ist zwar in die Dynamisierung der Kriegsschadenrente einbezogen, er wird jedoch nicht entsprechend dem jeweiligen Erhöhungssatz der Sozialversicherungsrenten angepaßt, sondern nur im Umfang der jeweiligen Erhöhung der Unterhaltshilfe, ggf. einschließlich des Erhöhungsbetrages des Selbständigenzuschlags. Diese Teildynamisierung hat für die Betroffenen im Verhältnis zu den Sozialversicherungsrentnern zu einem sozialen Abstieg geführt, da der Einkommenshöchstbetrag praktisch den Lebensstandard des Entschädigungsrentners begrenzt, der andererseits durch die Verrentung der Hauptentschädigung unter besonders günstigen Bedingungen angehoben werden sollte.

Zu Nummer 6 (§ 280)

Der Bemessungssatz der Entschädigungsrente ist seit 1959 nicht geändert worden. Damals erfolgte die Erhöhung des Mindestsatzes von 6 auf 8 v. H. Die Versorgungsrenten sind allein in den letzten zehn Jahren um rund 140 v. H. gestiegen. Die Unterhaltshilfe selbst erhöhte sich um 112 v. H. Der Preisindex hat sich im gleichen Zeitraum um 155 v. H. verändert. Eine Verbesserung erscheint hier dringend notwendig. Sie würde den Durchschnittsbetrag (Stand 1. Januar 1980) der Entschädigungsrente um 18,50 DM auf maximal 20 DM erhöhen. Die Entschädigungsrente wird voll auf die Hauptentschädigung angerechnet.

Zu Nummer 7 (§ 301 b)

Die Folge der bisherigen Fassung des § 301 b war, daß nur in einer geringen Zahl von Fällen Härten — und zwar überwiegend durch Einzelfallentscheidung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes und nicht durch die Ausgleichsämter — beseitigt werden konnten.

In Absatz 1 wird deshalb eine Verfügungssumme bis 1988 und diese für besondere Härten, vorgesehen.

Die Aufnahme eines neuen Absatzes 3 hat den Zweck, den Umfang der künftigen Rechtsverordnung bzw. der Richtlinien zu präzisieren. Die Fallgruppen, in denen zur Beseitigung einer besonderen Härte die regulären Leistungen des LAG überschritten werden können, sollten durch eine Aufzählung hervorgehoben werden.

Gedacht ist insbesondere an

— Fälle, in denen die Stichtagsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die Antragsfrist versäumt sind und sich dies für den Antragsteller gemäß § 301 b noch auswirkt,

— ausgewanderte ehemalige — z. B. südostdeutsche — Wehrmachtsangehörige,

— wirtschaftlich abhängige Familienangehörige ohne ausreichende Alterssicherung,

— ehemals Selbständige und freiberuflich Tätige, die lediglich Schäden an Betriebsvermögen erlitten haben,

— bewertungsrechtlich oder bei der Hauptentschädigung Benachteiligte,

— nicht ertragsbeteiligte Landwirte aus der Sowjetunion (Kulaken),

— Personen, die wegen erfüllter Hauptentschädigung Kriegsschadenrente nicht erhalten können, wenn eine Rückgängigmachung der Erfüllung nicht mehr möglich ist,

— Fälle, bei denen der Eingliederungsversuch durch Förderung eines Vorhabens mit Darlehen unverschuldet fehlgeschlagen und dadurch die Altersversorgung verloren gegangen ist,

— Fälle, in denen die Höhe des Darlehens im regulären Verfahren zur Sicherung des Vorhabens und der Eingliederung nicht ausreicht.

Zu § 2 — (Berlin-Klausel)

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3 — (Inkrafttreten)

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1. Juli 1980 vorgesehen.